TOP:

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

60 Stadtentwicklung / Wirtschaftsförderung

Vorl.Nr.: 2008/00280

Datum: 28.07.2008

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Bau, Vergabe und Wirtschaftsförderung	12.08.2008	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Wohnungsausbau im Bestand in 53340 Meckenheim, Ahrstraße 10, Gemarkung Altendorf, Flur 6, Flurstück 1032/28

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen zum Bauantrag von 06.06.2008 für den Umbau und die Nutzungsänderung eines bestehenden Gebäudes zu Wohnzwecken auf einer Fläche der Gemarkung Altendorf, Flur 6, Flurstück Nr. 1032/28, Ahrstraße 10 in 53340 Meckenheim - Altendorf wird erteilt.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Antragsinhalt und Projektbeschreibung

Der Antragsteller begehrt die bauaufsichtliche Genehmigung zum Umbau und der Nutzungsänderung eines bestehenden Gebäudes zu Wohnzwecken auf einer Fläche der Gemarkung Altendorf, Flur 6, Flurstück Nr. 1032/28, Ahrstraße 10 in 53340 Meckenheim - Altendorf.

Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils Altendorf und ist folglich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Das Gebiet entlang der „Ahrstraße 10“, auf der die bauliche Anlage in ihrer Nutzung geändert werden soll, ist als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO einzustufen. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen (§ 4 Abs. 1 BauNVO). Ausnahmsweise können Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden (§ 4 Abs. 3 Nr.

1 BauNVO). Entlang der Ahrstraße befinden sich in beide Richtungen neben vereinzelten landwirtschaftlichen und gewerbetreibenden Betrieben überwiegend Mehrfamilien- und Einfamilienwohnhäuser.

Die Umnutzung des ehem. landwirtschaftlich genutzten Gebäudes erfolgt im Innenhofbereich des Grundstückes. Das Gebäude liegt unmittelbar an die nordwestlich gelegene Grundstücksparzelle (Flurstück Nr. 861/35) in geschlossener Bauweise an und fügt sich städteplanerisch damit in das vorhandene Ortsbild ein; die vorgesehene Wohnnutzung der baulichen Anlage entspricht dem ortsüblichen Nutzungscharakter. Die Zufahrt erfolgt von der Ahrstraße aus und im Innenhof werden die notwendigen Stellplätze nachgewiesen.

Die Erschließung des Grundstückes erfolgt von der Ahrstraße aus und gilt als gesichert.
Da die planungsrechtlichen Voraussetzungen aus § 34 Abs. 2 BauGB in diesem Falle vorliegen, ist das Vorhaben aus stadtplanungsrechtlicher Sicht zulässig.

Meckenheim, den 28.07.2008

Sabine Bäuerle	Gerd Gerres
Sachbearbeiter/in	Leiter/in

Abstimmungsergebnis:

	Ja		Nein		Enthaltungen